

## ANMELDUNG GWG-KONTAKTPERSON

### Finanzintermediär

Name:

.....

Adresse:

.....

### Angaben zur GwG-Kontaktperson

Name:

.....

Stellvertretung:

.....

Aus dem Organigramm muss die GwG Kontaktperson ersichtlich sein. Diese kann ein Mitglied der Verwaltungsrates oder Geschäftsführung oder in grösseren Organisationseinheiten ein/e Mitarbeiterin der Gesuchstellerin sein.

Es können auch Personen bei der SRO als GwG-Kontaktperson(en) akkreditiert werden, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung der Gesuchstellerin sind, sofern sie die nötigen fachlichen und persönlichen Qualifikationen aufweisen. Die GwG-Kontaktperson muss in GwG-Fragen weisungsbefugt sein. (Ziff. 6.3.2 Ziff. 2 SRO-Reglement)

Von der Angabe einer Stellvertretung kann in begründeten Fällen abgesehen werden, insbesondere bei Personalunion der Funktionen in den Geschäftsführer.

### Erforderliche Unterlagen

- Gültiger Pass oder gültige Schweizer Identitätskarte (Kopie mit Originalunterschrift des Inhabers)
- Original des Strafregisterauszuges\* (nicht älter als 3 Monate) oder analoges ausländisches Dokument
- Original unterzeichnetes und datiertes Curriculum Vitae.
- Kopie des/der Diploms(e) und/oder des/der beruflichen Fähigkeitszeugnisse(s).
- Persönliche Erklärung der betreffenden Person(en), dass er/sie weder in ein laufendes Straf- oder Verwaltungsverfahren verwickelt sind, das mit seiner/ihrer Berufstätigkeit zusammenhängt noch innerhalb der letzten 10 Jahre vor diesem Gesuch in ein abgeschlossenes Straf- oder Verwaltungsverfahren verwickelt waren.

### Update Unterlagen

Ab dem Datum der Überprüfung des Strafregisters, ist alle 3 Jahre ein neuer Auszug vorzulegen. Ausserdem können in den jeweiligen Zwischenzeiten Auszüge stichprobenartig angefordert werden.

Die Kontaktperson(en) bestätig(en), weder in der Vergangenheit noch gegenwärtig in ein Straf- oder Verwaltungsverfahren bezüglich ihrer beruflichen Tätigkeit im Finanzdienstleistungssektor verwickelt zu sein.

Die SRO regelt die Aus- und Weiterbildung. Die GwG-Kontaktperson ist verpflichtet, regelmässig, i.d.R. jährlich, an einem GwG-Weiterbildungskurs der SRO-TREUHAND|SUISSE oder ersatzweise einer anderen akkreditierten SRO teilzunehmen. Neue GwG-Kontaktpersonen müssen zudem den Nachweis der GwG-Kenntnisse durch den Besuch eines GwG-Grundkurses innerhalb der letzten sechs Monate vor ihrem Amtsantritt bei der SRO-TREUHAND|SUISSE erbringen (Ziff. 6.3.1 Abs. 2 SRO-Reglement).

Ort / Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Gesuch per Post, E-Mail oder Fax zustellen

SRO-TREUHAND|SUISSE, Monbijoustrasse 20, Postfach, 3001 Bern

[sro@treuhandsuisse.ch](mailto:sro@treuhandsuisse.ch)

Fax 031 380 64 31